

## Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 27.11.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der §§ 43 - 45 a des Aufenthaltsgesetzes (Nds. Integrationsgesetz - NIntG)**

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Integrationskursbegleitende Angebote
- § 3 Integrationsvereinbarung
- § 4 Integrationszentren
- § 5 Verordnungsermächtigung
- § 6 Inkrafttreten

#### § 1

##### Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Die §§ 43 - 45 a des Aufenthaltsgesetzes regeln nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland. <sup>2</sup>Die dort vorgesehenen Integrationskurse stellen jedoch kein abschließendes Integrationsangebot dar.

(2) Die Länder können nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes integrationskursbegleitende Angebote machen, damit die Förderung zum Spracherwerb zu einer nachhaltigen Eingliederung in alle Lebensbereiche beiträgt.

#### § 2

##### Integrationskursbegleitende Angebote

(1) Anspruch auf integrationskursbegleitende Angebote des Landes Niedersachsen nach diesem Gesetz haben sowohl zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes berechnigte Ausländer als auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtete Ausländer.

(2) Die integrationskursbegleitenden Angebote des Landes Niedersachsen sollen in ein Integrationsprogramm im Sinne von § 45 des Aufenthaltsgesetzes einfließen.

## § 3

## Integrationsvereinbarung

(1) Ausländer mit Anspruch auf integrationskursbegleitende Angebote können mit dem Land bzw. der vom Land beauftragten Stelle eine individuelle Integrationsvereinbarung abschließen, die Grundlage für die Umsetzung der integrationskursbegleitenden Angebote nach § 2 ist.

(2) Die mithilfe der Integrationsvereinbarung umzusetzenden integrationskursbegleitenden Angebote haben das Ziel, auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung den Ausländern zügig die volle soziale, politische, kulturelle und ökonomische Teilhabe in Niedersachsen zu ermöglichen.

## § 4

## Integrationszentren

(1) <sup>1</sup>Integrationskursbegleitende Angebote werden in Integrationszentren erbracht, die in der Trägerschaft des Landes stehen. <sup>2</sup>Das Land kann die Trägerschaft auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Integrationszentren können auch selbst Träger eines Integrationskurses im Sinne von § 43 des Aufenthaltsgesetzes sein, soweit dies mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinbart wird.

(2) <sup>1</sup>In den Integrationszentren schließen sich Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter, Arbeitgeberverbände, ehrenamtliche Initiativen sowie weitere mit Integrationsaufgaben befasste Akteure zu einem Netzwerk „Integration“ zusammen. <sup>2</sup>Alle integrationskursbegleitenden Angebote werden hier abgestimmt und koordiniert.

(3) <sup>1</sup>Ausländer können nach Maßgabe verfügbarer freier Plätze für die Dauer der Umsetzung der Integrationsvereinbarung im Integrationszentrum untergebracht werden, sofern sie dies wünschen. <sup>2</sup>Die Unterbringung in einem Integrationszentrum soll in besonderer Weise dazu beitragen, die erfolgreiche Umsetzung der vereinbarten Ziele zu fördern. <sup>3</sup>Für die Dauer der Unterbringung werden Sachleistungen gewährt. <sup>4</sup>§ 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes findet Anwendung.

## § 5

## Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten zur Durchführung der integrationskursbegleitenden Angebote, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte, das Sprachniveau und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger einschließlich der Rahmenbedingungen für die Teilnahme und Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 6

## Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziele des Gesetzes

## Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund anhaltender Migrationsströme nach Europa und Deutschland, die von manchen schon als „neue Völkerwanderung“ gesehen werden, gewinnt eine zielgerichtete Integration von Ausländern in unser Gemeinwesen an elementarer Bedeutung für den Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben in unserer offenen Gesellschaft.

Integration ist ein auf dem Prinzip „Fördern und Fordern“ fußender, konzeptionell hinterlegter Prozess der nachhaltigen Einbindung von Migranten, mit dem Ziel, ihnen eine weitreichende Partizipation in sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Hinsicht durch den Aufnahmestaat zu eröffnen. Dabei werden kulturelle Prägungen der zugewanderten Menschen grundsätzlich als wichtiger Teil ihrer Identität angesehen. Gleichzeitig verfolgt Integration das Ziel, durch die Befähigung von Migranten zur Partizipation ihre Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen insgesamt zu stärken. Insofern zielt Integration von vornherein darauf ab, von der Mehrheitsgesellschaft abgekoppelte Parallelgemeinschaften, die in Ballungsgebieten teilweise Realität sind und massive soziale Probleme bergen, zu vermeiden.

## Ausgangslage

Dieser Gesetzentwurf ersetzt nicht ein umfassendes Zuwanderungsgesetz. Er könnte aber jederzeit problemlos zum Bestandteil eines solchen Gesetzes werden. Es gibt einen gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Regelungen zur Verbesserung der Integration von Ausländern dringend notwendig sind. Um vor dem Hintergrund der aktuellen massenhaften Zuwanderung von Asylsuchenden die Überwindung von Sprachdefiziten nicht weiter zu verzögern und die Integration auch derjenigen zügig zu fördern, deren Asylantrag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit positiv beschieden, oder denen auf sonstige Weise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Schutz vor politischer Verfolgung in Deutschland gewährt wird, sollen aufbauend auf den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes eigenständige gesetzliche Regelungen zur Durchführung von weiteren Integrationsangeboten in Niedersachsen auf freiwilliger Basis geschaffen werden. Dies umfasst auch zusätzliche Angebote zur schnellen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies ist auch deshalb geboten, weil sich aufgrund der demografischen Entwicklung der bereits bestehende Fachkräftemangel auf dem deutschen und niedersächsischen Arbeitsmarkt weiter verstärken wird.

Die §§ 43 - 45 a des Aufenthaltsgesetzes sehen Regelungen zur Integration von Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland vor. Sie beruhen auf dem Prinzip „Fördern und Fordern“. Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs soll den zugewanderten Menschen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermittelt werden. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt. Dabei unterscheidet das Aufenthaltsgesetz zwischen Ausländern, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind und Ausländern, die zur Teilnahme verpflichtet sind. Zur Teilnahme verpflichtet sind im Wesentlichen Ausländer, die keine oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben.

Der Integrationskurs soll nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes durch weitere Integrationsangebote auch der Länder ergänzt werden, die letztlich in ein bundesweites Integrationsprogramm einfließen sollen. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es daher, einerseits die Organisation und Durchführung des bundesrechtlich geregelten Integrationskurses in Niedersachsen zu optimieren, andererseits weitere integrationskursbegleitende Angebote zu machen, die über eine Integrationsvereinbarung gemeinsam mit den zugewanderten Menschen umgesetzt werden. Dieses Ziel soll mithilfe von Integrationszentren erreicht werden.

Differenzierte und ganzheitliche Integration kann nur gelingen, wenn sie von dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ getragen ist. Die wichtigen Forderungen des Erlernens der deutschen Sprache und der Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes, die für einen erfolgreichen Integrati-

onsprozess an die Zugewanderten zu stellen sind, setzen ihre aktive Bereitschaft zur Integration voraus. Durch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verpflichten sich beide Seiten, ihren Teil zum Gelingen der vereinbarten Maßnahmen beizutragen.

#### Lösung

Das Niedersächsische Integrationsgesetz zur Förderung von Ausländern mit Anspruch auf integrationskursbegleitende Angebote stellt die Basis für ein umfassendes niedersächsisches Integrationskonzept dar, welches mithilfe der bundesrechtlich geregelten Integrationskurse die Sprachkompetenz der Zugewanderten verbessern, aber auch durch weitere integrationskursbegleitende Angebote ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt als Basis für eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung in Deutschland fördern sowie die kulturelle und politische Teilhabe ermöglichen will. Das Angebot richtet sich an den Personenkreis nach § 44 und § 44 a des Aufenthaltsgesetzes.

Insgesamt machen unsere bisherigen Erfahrungen mit Zuwanderung deutlich, dass wir neben das Fördern von Anfang an auch das Fordern stellen müssen. Nur „Willkommen“ zu sagen, reicht nicht. Keinesfalls dürfen wir die zugewanderten Menschen, sofern sie bei uns bleiben, einfach sich selbst überlassen, wie dies seinerzeit mit den Gastarbeitern passiert ist.

#### Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes.

#### II. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zu zunächst nicht näher zu beziffernden Auswirkungen auf den Landeshaushalt durch die Einrichtung der vom Land zu finanzierenden Integrationszentren, die notwendige Personalausstattung der Integrationszentren sowie zu höherem Verwaltungsaufwand durch die Erarbeitung individueller Integrationsvereinbarungen führen. Dem stehen langfristig erhebliche Entlastungen der öffentlichen Haushalte durch einen künftig zurückgehenden Bedarf an sozialen Transferleistungen infolge der zu erwartenden besseren sozialen und gesellschaftlichen Integration der im Rahmen eines Asylverfahrens nach Deutschland zugewanderten Menschen gegenüber.

### **B. Besonderer Teil**

#### Zu § 1:

Die Vorschrift verweist darauf, dass die Länder aufbauend auf den in den §§ 43 - 45 a des Aufenthaltsgesetzes geregelten Integrationsangeboten (Integrationskurs) weitere integrationskursbegleitende Angebote machen können. Damit ist auch klargestellt, dass die Länder keine im Widerspruch zum Bundesrecht stehenden oder über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen treffen können. Integrationskursbegleitende Angebote sollen anknüpfend an die Förderung zum Spracherwerb in besonderer Weise die Integration in alle Lebensbereiche begünstigen.

#### Zu § 2:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, wer Anspruch auf integrationskursbegleitende Angebote des Landes Niedersachsen hat. Anspruchsberechtigt sind damit auch Asylsuchende mit überwiegender Bleibeperspektive. Asylsuchende ohne Bleibeperspektive gehören nicht zur Zielgruppe, da sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes nicht berechtigt sind.

Absatz 2 stellt fest, dass die integrationskursbegleitenden Angebote Teil eines vom Bund beabsichtigten bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes werden sollen und insoweit das derzeit geltende Bundesrecht ergänzen.

#### Zu § 3:

Die Vorschrift regelt den Abschluss und den Inhalt der Integrationsvereinbarung.

Soweit anspruchsberechtigte Ausländer die integrationskursbegleitenden Angebote des Landes Niedersachsen nutzen möchten, schließen sie mit dem Land oder mit der vom Land beauftragten Stelle eine Integrationsvereinbarung ab. Dadurch verpflichten sich beide Seiten, alle Anstrengun-

gen zu unternehmen, um eine erfolgreiche Integration zu erreichen. Auch wenn das Land den in den §§ 44 und 44 a des Aufenthaltsgesetzes umrissenen Personenkreis im Rahmen der Integrationskursbegleitenden Maßnahmen bei Pflichtverletzungen nicht sanktionieren kann, wie dies beim Integrationskurs selbst möglich ist, soll durch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung deutlich werden, dass einerseits ein Anspruch auf die vereinbarten integrationskursbegleitenden Angebote besteht, aber es durchaus auch eine Verpflichtung gibt, diese gewissenhaft zu nutzen. Dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit geeigneten und interessierten Asylsuchenden mit Bleibeperspektive soll ein in den Landesaufnahmebehörden durchzuführendes Profiling vorangehen.

Da die mithilfe der Integrationsvereinbarung umzusetzenden integrationskursbegleitenden Angebote das Ziel haben sollen, den Ausländern zügig die volle soziale, politische, kulturelle und ökonomische Teilhabe in Niedersachsen zu ermöglichen, ist sie auch ein geeignetes Instrument, dort festzuhalten, wie eine offene, demokratische und pluralistische Gesellschaft funktioniert und welche Rechts- und Werteordnung bzw. welche Leitkultur in Deutschland gilt.

Dabei muss deutlich werden, dass in Deutschland Meinungsverschiedenheiten und Konflikte ohne Ausnahme friedlich ausgetragen werden; dass jeder das Recht hat, einer Religion anzugehören oder eine zu verlassen; dass das Gesetz über der Religion steht; dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind; dass Frauen selbst entscheiden, wen sie heiraten; dass Männer auch Männer und Frauen auch Frauen lieben können; dass man Respekt nicht nur einfordern, sondern zuerst anderen Menschen entgegenbringen muss; dass Antisemitismus nicht geduldet wird und dass Gewalt in der Familie und in der Erziehung keine Rolle spielen darf. Kurz: unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ist anzuerkennen.

Zu § 4:

Um eine erfolgreiche und schnelle Integration gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass alle Tätigkeiten der beteiligten Akteure an einem zentralen Ort stattfinden. So können Absprachen untereinander schnell getroffen, Interventionen kurzfristig eingeleitet oder unkomplizierter Rat eingeholt werden. Daher richtet das Land zur Umsetzung der in der Integrationsvereinbarung festgehaltenen integrationskursbegleitenden Angebote in geeigneter Anzahl Integrationszentren ein. Es kann damit auch die Landkreise und kreisfreien Städte beauftragen.

In den Integrationszentren können einerseits die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stattfinden und andererseits die in der Integrationsvereinbarung festgehaltenen integrationskursbegleitenden Angebote des Landes umgesetzt werden, so dass eine optimale Verzahnung gewährleistet ist. Im Integrationszentrum werden auch Grundkenntnisse der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie Werte und Normen unserer Gesellschaft und Kultur vermittelt.

Anspruchsberechtigte Ausländer können im Rahmen verfügbarer Plätze das Angebot erhalten, im Integrationszentrum für die Dauer der Umsetzung der Integrationsvereinbarung zu wohnen. Die Kosten der Integrationszentren und der dortigen Unterbringung der Ausländer trägt das Land. Soweit Asylsuchende mit Bleibeperspektive über Einkommen und Vermögen verfügen, werden sie an den Kosten der Unterbringung in dem Maße beteiligt, wie dies in § 7 des Asylbewerberleistungsgesetz für eine Unterbringung in Einrichtungen, in der Sachleistungen gewährt werden, vorgesehen ist. Bis zum Aufbau entsprechender Angebote könnten auf Grundlage der Integrationsvereinbarung auch Gutscheine für vom Land Niedersachsen finanzierte Integrationsmaßnahmen in den Kommunen verteilt werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält die notwendige Verordnungsermächtigung für detailliertere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender